

## KOLLEG 88, e. V.

### *Satzung*

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen KOLLEG 88, e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Durchführung von Bildungsveranstaltungen unter wesentlicher Mitbestimmung und Mitarbeit der Vereinsmitglieder.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge, Seminare und Diskussionen über allgemeine Fragen und spezielle Probleme aus unterschiedlichen Fachgebieten nach den Interessenschwerpunkten der Vereinsmitglieder, durch Studienreisen und durch Öffentlichkeitsarbeit ohne parteipolitische Bindung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus
  - 3.1.1 ordentlichen, 3.1.2. fördernden und 3.1.3 Ehrenmitgliedern
  - zu 3.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele und Zwecke (§ 2) unterstützt.
  - zu 3.1.2 Fördernde Mitglieder können natürliche wie auch juristische Personen sein.
  - zu 3.1.3 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die entweder als Mitglieder oder ggf. auch als Nichtmitglieder den Verein und seine Arbeit wiederholt in außergewöhnlicher Weise gefördert haben.
- 3.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung oder Aufnahme kann innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes der Beirat angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September (Poststempel) desselben Jahres.

3.4 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch, wenn es mit seinem Beitrag trotz mehrfacher Mahnungen zwei Jahre rückständig geblieben ist.

Ein Ausschluss kann erst erfolgen, wenn dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben wurde. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Beirat eingelegt werden, der endgültig hierüber entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich durch die Stellung eines Aufnahmevertrages zur Zahlung eines Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 6) –

der Vorstand (§ 7) – der Beirat (§ 8)

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im zweiten Quartal statt.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder und/oder der Vorstand schriftlich die Einberufung fordern.
- 6.3 Die Einberufung der ordentlichen wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 6.4 Wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins vorgesehen ist, muss das in der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in einem gesonderten Punkt aufgeführt werden. Die satzungsändernden Anträge sind der Einladung beizufügen.
- 6.5 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt einen anderen Versammlungsleiter.
- 6.6 Der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht schriftlich vorzulegen. Der Bericht der Rechnungsprüfer kann mündlich erstattet werden.

## 6.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen;
- sie berät und beschließt über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- sie wählt den Vorstand (§ 7) und den Beirat (§ 8) sowie zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; jeweils für zwei Jahre.
- Sie berät und beschließt über die Verwirklichung der Vereinszwecke, insbesondere den Rahmen für Veranstaltungen (Jahresprogramm),
- über Geschäftsordnung,
- über die Einrichtung von Ausschüssen und die Erteilung von Fachaufträgen, über Satzungsänderungen
- über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden und
- über die Auflösung des Vereins.

6.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsmäßig erfolgt ist und wenn mindestens 7 Mitglieder, darunter 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern 3/4-Mehrheit; ein Auflösungsbeschluss bedarf ebenfalls der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

6.9 Stimmberchtigt sind alle ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

6.11 In der Mitgliederversammlung des darauf folgenden Jahres wird das Protokoll mit einfacher Mehrheit genehmigt.

## § 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter,  
dem Schriftführer, dem Schatzmeister.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter; sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder werden auf Antrag in einzelnen Wahlgängen gewählt; die einfache Mehrheit entscheidet.

7.4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung auszuführen und kann im Rahmen des Haushaltsplans Verträge abschließen und kündigen.

7.6 Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

7.7 Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn nicht ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt. Ein solcher Beschluss ist vom Vorsitzenden unverzüglich gegenüber allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu protokollieren.

### § 8 Der Beirat

8.1 Der Beirat besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

8.2 Er hat die Aufgabe, den Vorstand über aktuelle Bedürfnisse der Mitglieder zu informieren und ist Revisionsinstanz für Aufnahme und Ausschluss.

8.3 Die Beiräte werden auf Antrag der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die einfache Mehrheit entscheidet.

### § 9 Ausschüsse und Fachbeauftragte

Für besondere Aufgaben kann der Vorsitz Berater heranziehen. Längerfristige und vorhersehbare Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüssen und Fachbeauftragten zugewiesen werden, deren personelle Auswahl dem Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung obliegt.

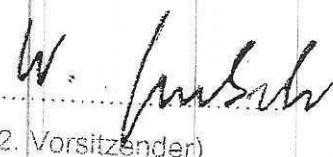
### § 10 Auflösung des Vereins

10.1 Für die Auflösung des Vereins ist (gemäß § 6.7) eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Einladung in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Ambet (Ambulante Betreuung) Braunschweig, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Seniorenarbeit, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Braunschweig, den 9. September 2010

  
(1. Vorsitzender)

  
(2. Vorsitzender)